

Entsorgung von Styropor (HBCD-haltig u. HBCD-frei) Änderung der Anlieferungsbedingungen

begrenzte thermische Verwertungskapazitäten erfordern eine Anpassung unserer Annahmekonditionen für Styropor ab dem 1. Oktober 2018. Unter den Begriff Styropor fallen Dämmmaterialien, Verpackungen sowie sonstige Produkte aus EPS, XPS oder ähnlichen Materialien.

Die Berechnung von Styropor-Lieferungen erfolgt nach Volumenanteil:

| Einstufung nach Volumenanteil | Berechnung als: |
|---|---|
| Lieferungen mit einem Styroporanteil < 5 Volumen% | gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (ASN 17 09 04) |
| Lieferungen mit einem Styroporanteil 5 – 50 Volumen% | gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (ASN 17 09 04) HBCD haltig: mit Entsorgungsnachweis u. Begleitschein HBCD frei: ohne Entsorgungsnachweis z. B. Verpackungsstyropor 400,00 Euro/t Mindestpreis: 57,00 Euro pauschal <200 kg |
| Lieferungen mit einem Styroporanteil > 50 Volumen% | Styropor (ASN 17 09 04) HBCD haltig: mit Entsorgungsnachweis u. Begleitschein HBCD frei: ohne Entsorgungsnachweis z. B. Verpackungsstyropor 1.650,00 Euro/t Mindestpreis: 236,00 Euro pauschal <200 kg |

(Preisangaben zzgl. MwSt. frei geliefert Entsorgungszentrum Ennigerloh und zzgl. Begleitscheingebühr des Landes NRW)

Seit dem 1. August 2017 gilt die neue POP-Abfall-ÜberwV. Mit der neuen Verordnung werden POP-haltige Abfälle, hier insbesondere **Dämmmaterialien** mit dem Flammschutzmittel **HBCD**, als **nachweispflichtige, nicht gefährliche Abfälle** eingestuft.

Bitte beachten Sie insbesondere die folgenden nachweisrelevanten Vorgaben:

Für die Anlieferung seit dem 1. August 2017 sind Sammelentsorgungsnachweise mit behördlicher Bestätigung zu verwenden. Bitte senden Sie die Sammelentsorgungsnachweise an die Entsorgungsnummer E570 55 155.

Die Anlieferung am Entsorgungszentrum Ennigerloh erfolgt nach vorheriger Anmeldung (min. zwei Werktage) und Freigabe durch die ECOWEST unter Vorlage der Anlieferpapiere und des Begleitscheines.

Bitte beachten Sie noch folgende Punkte aus der POP-Abfall-ÜberwV:

Es gilt für den Erzeuger und den Beförderer ein Getrenntsammlgebot und ein Vermischungsverbot ab der Abfallentstehung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar. Die Mengenbegrenzung bei Sammelentsorgungsnachweises von 20 to/a wurde für POP-haltige Abfälle aufgehoben.

POP-haltige Abfälle sind für Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Sammler, Händler und Makler registerpflichtig. Bitte informieren Sie bei der Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen die Abfallerzeuger, dass die Registerführung mittels Übernahmescheinen in Papierform zu erfolgen hat.